

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung an:
info@fdkl.ch

Fachdirektorenkonferenz
Lotteriemarkt und Lotteriegesetz FDKL

Luzern, 17. Oktober 2017

Protokoll-Nr.: 1112

Entwurf eines Geldspielkonkordats

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Juni 2017 haben Sie uns im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Entwurf eines Geldspielkonkordats Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Dem vorliegenden Entwurf eines Geldspielkonkordats können wir grundsätzlich zustimmen. Das Konkordat schafft die Voraussetzungen, dass eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz umgesetzt werden kann. Im Rahmen der Schaffung neuer Organe sollten die vorhandenen langjährigen Erfahrungen der bestehenden Institutionen eingebunden werden.

Zu einzelnen Bereichen erlauben wir uns noch die folgenden Bemerkungen und Anliegen:

6. Kapitel: Abgaben

Für die Finanzierung der Aufgaben sieht das Konkordat verschiedene einmalige und wiederkehrende Kausalabgaben vor. Wir unterstützen die Zielsetzung, dass an die Finanzierung des Aufwandes der interkantonalen Aufgabenerfüllung keine Mittel aus dem allgemeinen Steuerhaushalt der Kantone geleistet werden müssen. Aus der Umsetzung des neuen Geldspielgesetzes dürfen den Kantonen und Gemeinden auch in administrativer Hinsicht keine Mehraufwendungen entstehen. Zudem erwarten wir, dass die den Kantonen verbleibende Kompetenz zur Erhebung öffentlicher Abgaben bzw. Sondersteuern durch die Gebührenpolitik der Konkordatsbehörden nicht eingeschränkt wird.

Der Festsetzung der Spielsuchtabgabe auf 0.5 % des Bruttospielertrages stimmen wir im Sinne eines Minimalkonsenses zu; sie darf auf keinen Fall tiefer liegen. Diese Abgabe ermöglicht einen zielgerichteten Aufbau von Präventions- und Beratungsangeboten sowie die interkantonale Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Artikel 66 GSK

Gemäss Absatz 1 dieses Artikels tritt das Konkordat in Kraft, sobald das Geldspielgesetz in Kraft getreten ist und alle Kantone ihren Beitritt erklärt haben. Der Bund geht zurzeit von einer Inkraftsetzung des Geldspielgesetzes per 1. Januar 2020 aus. Wir weisen Sie darauf hin, dass für den Kanton Luzern ein Inkraftsetzen seiner Ausführungsgesetzgebung gemäss aktuellem Zeitplan frühestens per 1. Juli 2020 als realistisch erscheint.

Artikel 67 GSK

Gemäss Absatz 3 dieses Artikels führt die Kündigung eines Kantons zur Beendigung des Konkordats. Wir regen an zu prüfen, ob es zu dieser radikalen Lösung Alternativen gibt.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat